

Wahlrecht und Gewaltschutz:

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Fragen der Abgeordneten Britta Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/814, Fragen 17 und 18):

Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form wird die Bundesregierung wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart „rechtliche Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts für Analphabeten und Betreute abbauen“?

Welche Alternativen zu einer ersatzlosen Streichung des in § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Ausschlussstatbestandes sieht die Bundesregierung, um den automatischen Wahlrechtsausschluss von Personen zu beenden, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet wurde, und wann wird sie die entsprechende Streichung vorschlagen, falls sie keine Alternativen sieht?

Fragen des Wahlrechts sind nach langjähriger Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages; die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine Initiativen ein.

Ihre Fragen betreffen die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Bundeswahlgesetz. Nach dieser Vorschrift sind unter anderem Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, für die durch richterliche Entscheidung im Einzelfall zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft ein Betreuer bestellt werden musste, sowie Personen, die sich aufgrund richterlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, weil sie im Zustand der Schuldunfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen haben und von ihnen infolge ihres Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind.

Betroffen sind von diesen Regelungen also nicht etwa alle Menschen, für die eine Betreuung besteht, und schon gar nicht alle Menschen mit Behinderungen oder Analphabeten, die selbstverständlich wählen können und für die in der Bundeswahlordnung bereits Hilfestellungen bei der Stimmabgabe vorgesehen sind.

Der Bundesregierung ist die Diskussion über die Wahlrechtsausschlüsse bekannt. Diese Diskussion hat allerdings aufgezeigt, dass es über den betroffenen Personenkreis viele Vermutungen und kaum belastbare Fakten gibt. Es ist zum Beispiel unbekannt, wie viele Personen überhaupt von den Wahlrechtsausschlüssen betroffen sind. Deshalb hat die Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen, eine Studie in Auftrag zu geben, in der die tatsächliche Situation behinderter Menschen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts untersucht und Handlungsempfehlungen für eine verbesserte Partizipation von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden. Nach einem europaweiten Vergabeverfahren hat die Bundesregierung diese Studie im Dezember 2013 an ein interdisziplinär besetztes Team von Wissenschaftlern vergeben. Die Studie soll der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag als wissenschaftliche Grundlage für die Beantwortung der Frage dienen, ob es vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention mit Blick auf die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen Handlungsbedarf gibt. Daher wird die Studie auch ihren Blick auf Unterstützungsmaßnahmen richten, die Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihres Wahlrechts helfen können. Gegebenenfalls können sich hieraus auch Hinweise auf geeignete Unterstützungsmaßnahmen für die Gruppe der Analphabeten ableiten lassen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie, mit denen Ende 2015 zu rechnen ist, kann eine fundierte Entscheidung über gesetzliche Änderungen erfolgen.

des Parl. Staatssekretärs Christian Lange auf die Frage der Abgeordneten Ulle Schauws (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/814, Frage 19):

Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um bei der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2004/81/EG) die spezifischen Bedürfnisse von Gewaltopfern mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen?

Für die Bundesregierung ist der Opferschutz im Strafverfahren ein wichtiges Anliegen. Dabei muss auf Opfer von Gewalt und auf verletzte Personen mit Behinderungen besondere Rücksicht genommen werden.

Daher begrüßt die Bundesregierung es ausdrücklich, dass die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU gerade auch die besondere Schutzbedürftigkeit von Gewaltopfern und Menschen mit Behinderungen im Blick hat. Bereits die Erwägungsgründe der Richtlinie mahnen die Rücksichtnahme auf die besonderen Belange dieser Opfergruppe an. Zudem hält die Richtlinie die Mitgliedstaaten dazu an, Maßnahmen zur frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse von Opfern zur Verfügung zu stellen. Hier wird besondere Aufmerksamkeit für die Belange von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen oder sexueller Gewalt sowie von Opfern mit Behinderungen gefordert.

Die Bundesregierung wird diese Vorgaben bei der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie umfassend berücksichtigen. Ihr ist an einer zeitnahen und vollständigen Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht gelegen.